

Allgemeine Auftragsbedingungen



Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsverhältnisse und Vertragsbeziehungen der Firma Lemhöfer Löschwassersysteme GmbH (AN = Auftragnehmer) und Auftraggebern = AG

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Auftragsbedingungen; sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 i.V.m. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (2) Abweichende Bedingungen des AG, die der AN nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der AN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Auftragsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem AG selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.
- (4) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz des AN, soweit die Vertragspartner nichts Anderes schriftlich vereinbaren. Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Vertragsangebote des AN sind freibleibend.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des AN maßgebend.
- (3) Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der AN auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des AG widersprechen. Der AG wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen des AN einverstanden erklären, soweit diese für den AG zumutbar sind.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung festgelegt ist. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn der AN kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet ist.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung des AN von diesem zu vertreten ist, kann der AN den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die vom AN zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Preis um mehr als 40%, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Berücksichtigt der AN Änderungswünsche des AG, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem AG in Rechnung gestellt.
- (4) Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt.

§ 4 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Liefertermin

Der Liefertermin bezeichnet den Tag, an dem die Ware das Werk bzw. Lager des AN verlässt. Die Transportzeit zählt nicht zum Liefertermin. Diese richtet sich nach den gängigen Transportzeiten von Logistikunternehmen für die Transportstrecke zum Lieferort des AG. Sofern in der Auftragsbestätigung angegeben, erfolgt ein telefonisches Avis durch den AN oder den für die Lieferung vom AN beauftragten Dritten.

Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der AG seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des AN liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom AG veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

Lemhöfer Löschwassersysteme GmbH

Peter-Sander-Str. 43a | 55252 Mainz-Kastel | Telefon +49 6134 2719610 | Telefax + 49 6134 2719630

www.loeschwassersysteme.com | info@loeschwassersysteme.com

§ 6 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den AG über, sobald der AN die Ware dem AG zur Verfügung gestellt hat und dies dem AG anzeigt. Maßgeblich ist § 1 Abs. 4 der Auftragsbedingungen, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Anderes festgelegt wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Der AN behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung, zwischen AG und AN erfüllt sind.

(2) Der AG ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit dem AN bereits ab.

(3) Wird die Ware vom AG be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Dies gilt auch für den Einbau der Ware, gleichgültig ob sie vom AG oder AN veranlasst oder / und vorgenommen wird. Der AG erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der vom AN gelieferten Ware entspricht.

(4) Übersteigt der Wert sämtlicher für den AN bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird der AN auf Verlangen des AG Sicherheiten nach Wahl des AN freigeben.

(5) Der AN ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der AG die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem AN unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der AG diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

(2) Die Mängelansprüche sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der AG das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

(3) Weitergehende Ansprüche des AG, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des AN.

(4) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Kaufsache.

§ 9 Haftung

Schadensersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder bei Garantieübernahmen.

Der AN haftet nicht für Fremdleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem AG und dem AN stehen und / oder vom AG bzw. in dessen Auftrag veranlasst werden. Dies betrifft auch Lieferungen und Leistungen, die vom AG selbst und / oder vom Personal des AG und / oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 10 Schriftform

Änderungen der Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien und des in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsumfangs bedürfen der Rechtsform. Dies betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der für den Firmensitz des AN zuständige Gerichtsort, soweit der AG Kaufmann ist. Der AN ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des AG zuständig ist.

Mainz-Kastel. 01.07.2019